

**Erhaltungssatzung H-23 der Landeshauptstadt Dresden  
für das Gebiet "Dorfkern Oberwartha"  
Vom 13. Juli 2000**

*Veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr. 45/00 vom 09.11.00,  
geändert in Nr. 42a/01 vom 18.10.01*

Aufgrund § 172 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert am 15. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2902) und § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 345) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 13. Juli 2000 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das Gebiet des Dorfkernes Oberwartha in Dresden. Er wird umgrenzt:

- im Norden durch die nördlichen Begrenzungen der Flurstücke 15/1, 16, 17/1, 21, 22, 23/2, 24, 25/4 und 25/5;
- im Osten durch die östlichen Begrenzungen der Flurstücke 25/5, 27, 27a und 33/1;
- im Süden durch die südlichen Begrenzungen der Flurstücke 33/1 und 33/2 sowie durch die Straße An der Schäferei und die südlichen Begrenzungen der Flurstücke 2, 5 und 6;
- im Westen durch die westlichen Begrenzungen der Flurstücke 14/6, 10 und 9 sowie die westliche Flurstücksgrenze der Unkersdorfer Straße der Gemarkung Oberwartha.
- Der Geltungsbereich der Satzung ist im Übersichtsplan im Maßstab 1:2000 zeichnerisch dargestellt; maßgebend ist die zeichnerische Darstellung im Übersichtsplan. Dieser Plan ist Bestandteil der Erhaltungssatzung.

**§ 2**

**Erhaltungsgründe**

Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt bedürfen der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen im Geltungsbereich dieser Satzung der Genehmigung.

**§ 3**

**Ordnungswidrigkeiten**

Wer eine bauliche Anlage in dem durch diese Satzung bezeichneten Gebiet ohne die nach ihr erforderliche Genehmigung rückbaut oder ändert, handelt nach § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB ordnungswidrig und kann nach § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße von bis zu fünfundzwanzigtausend Euro (25.000 EUR) belegt werden.

**§ 4**

**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dresdner Amtsblatt in Kraft.

**Bekanntmachungsvermerk:**

Die am 13. Juli 2000 beschlossene und am 21. Juli 2000 (in allen Teilen) ausgefertigte Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Neben dem hier bekannt gemachten Satzungstext wird der Übersichtsplan im Maßstab 1:2000 als Bestandteil der Satzung durch Niederlegung in der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Dresden, Stadtplanungsamt, Hamburger Straße 19, 01067 Dresden,

Untergeschoss, Zimmer U 012 (Plankammer), bekannt gemacht. Die Satzung (Satzungstext und Übersichtsplan) sowie die Begründung zur Satzung können dort während der Dienststunden durch jedermann kostenlos eingesehen werden.

Der Geltungsbereich der Erhaltungssatzung H-23 ist im nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan nachrichtlich wiedergegeben. Maßgebend ist die zeichnerische Darstellung des Geltungsbereichs im Übersichtsplan im Maßstab 1:2000 als Bestandteil der Satzung. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehenden Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dresden, 6. November 2000

**gez. Dr. Herbert Wagner**  
**Oberbürgermeister**  
**der Landeshauptstadt Dresden**

**Anlage**  
**Karte**